

Ergebnisse der Umfrage des Aktionsbündnisses zur Lage und den Perspektiven des Urheberrechts in Deutschland

Göttinger Urheberrechtstagung

Rainer Kuhlen

FB Informatik und
Informationswissenschaft

Universität Konstanz

www.kuhlen.name



Universität
Konstanz



CC





Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#)[Unterzeichner](#)[Wie können Sie unterzeichnen?](#)[Aktivitäten](#)[Pressemitteilungen](#)[Links](#)[Kontakt](#)[Impressum](#)

Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom 5. Juli 2004

Göttinger Erklärung zum Ausdrucken: [\[PDF-Datei\]](#) [\[RTF-Datei\]](#) [\[DOC-Datei\]](#)

Vorbemerkung

Mit der Antwort auf die Frage „Wie zugänglich sind Wissen und Information?“ wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die im Urheberrechtsgesetz verankerten Schrankenregelungen sind als Teil eines vernetzten Kommunikations- und Informationswesens zu betrachten, das die Inventionen der menschlichen Geistesarbeit in einer offenen und vernetzten Gesellschaft fördert. Die Schrankenregelungen des Urheberrechts sind als Teil eines vernetzten Bildungssystems, über das der Zugang zu Wissen und Information für alle zu ermöglichen ist, zu betrachten. Die Schrankenregelungen sind als Teil eines vernetzten Bildungssystems, über das der Zugang zu Wissen und Information für alle zu ermöglichen ist, zu betrachten.

Ziele

Bildung und Wissenschaft können. Die Schrankenregelungen des Urheberrechts sind als Teil eines vernetzten Bildungssystems, über das der Zugang zu Wissen und Information für alle zu ermöglichen ist, zu betrachten.

Schulen und Hochschulen Kooperation mit großem Erfolg entwickelt und erfolgreich regulären Lehrangebots.

Weiterbildung bieten Formen des eLearnings große Nutzungspotenziale. Daher ist es von herausragender Bedeutung, dass die Freiheit der Lehre und der Zugang zur Information in der Informationsgesellschaft nicht unangemessen eingeschränkt werden und für Lehrende und Lernende nachhaltig Rechtssicherheit besteht, eLearning in vollem Umfang und auch in Zukunft entwickeln und einsetzen zu können.

Wissenschaft und Forschung nutzen den Stand des Wissens und bauen darauf auf. Dies findet in ständigen kommunikativen Prozessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in kleinen lokalen Teams sowie in einem weltweiten Informationsaustausch statt. Diese Informations- und Kommunikationsprozesse dürfen im Urheberrecht nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Der freie Zugang zur Information sowie ihre langfristige Sicherung, die Zugänglichkeit zum Wissen und zum kulturellen Erbe müssen gefördert und bewahrt werden. Denn die Leistungsfähigkeit der Wissenschaft ist direkt abhängig vom offenen Austausch der Erkenntnisse. Für die Wissenschaft und ihre Entwicklung sind dies Existenzfragen.

Die gesetzlichen Aufgaben der **öffentlichen Informationseinrichtungen**, der Bibliotheken, Mediatheken und Archive zur Versorgung der Gesellschaft mit Information müssen gestärkt, ihre Erfüllung verbessert und erleichtert werden. Dazu gehören auch und vor allem die nachhaltige Langzeitarchivierung und Zugänglichmachung der Informationsbestände dieser Einrichtungen in Verbänden unter Ausnutzung der modernen digitalen Kommunikations- und Informationssysteme. Nur so kann das kulturelle Erbe der Allgemeinheit nachhaltig gesichert und der weltweite Zugang garantiert werden.

In einer digitalisierten und vernetzten Informationsgesellschaft muss der Zugang zur weltweiten Information für jedermann zu jeder Zeit von jedem Ort für Zwecke von Bildung und Wissenschaft sichergestellt werden!

News

10:52 | 0:32

3. Oktober 2011:
Breite Unterstützung für umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft: Auswertung einer Befragung vorgestellt ([mehr...](#))

24. August 2011:
Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke ([mehr...](#))

19. Juli 2011:
Befragung zu den Erwartungen der in Bildung und Wissenschaft Tätigen zu ihren Anforderungen an das UrhG ([Fragebogen...](#))

29. Juni 2011:



Neue Meldungen

Berliner Piraten: Großen Anfrage an den Senat 0

Die Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus Berlin hat eine Große Anfrage ("Überwachungssoftware an Berliner Schulen") eingereicht (Drs. 17/... 09.11.2011 – 17:34

Pilot-Kooperation mit Hochschule Pforzheim 0

Zur weiteren Vernetzung mit Universitäten und Hochschulen hat IUWIS im Bereich der rechtswissenschaftlichen Hochschullehre seit dem Sommer 2011... 09.11.2011 – 15:16

Tagung "Verwaiste Werke im europäischen und deutschen Urheberrecht" 0

Am 30.11.2011 richtet die *Association Littéraire et Artistique Internationale* eine halbtägige Tagung zu Verwaisten Werken aus.... 09.11.2011 – 14:38

UNESCO lanciert OA Portal 0

Wie steht es um Open Access auf Sri Lanka? [... 07.11.2011 – 10:23

Allianz der Wissenschaftsorganisationen: Stellungnahme zu OA-Beitrag in der FAZ 0

Am 26.10.2011 veröffentlichte Günter Krings, stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag, einen Artikel zum Thema DFG... 03.11.2011 – 19:15



Neue Dossierbeiträge

Wie weiter mit dem § 52b? 0

in Positionen zu § 52b UrhG
Anmerkungen zu Nils Rauer (2011): Der elektronische Leseplatz, der Richterstuhl und der Dritte Korb. In: Recht,... 25.10.2011 – 21:37

Terminkalender

« November 2011 »

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

Neue Blogbeiträge

Keine Angst vor neuen Schranken: Der Börsenverein sorgt sich nicht um den Dritten Korb. 1

Ein Kommentar von Ben Kaden Wer Neuigkeiten zum *Dritten Korb* sucht, bekommt heute auf boersenblatt.net... 09.11.2011 – 18:35

Wissenschaft reguliert Wissenschaft. Dies gilt im Bundestag auch nach den Plagiatsaffären. 0

– Eindrücke vom Öffentlichen Fachgespräch zu „Qualität wissenschaftlicher Arbeiten“ des Bundestag-Ausschusses für... 09.11.2011 – 17:36

Das Urheberrecht als Finanzmarkt? Weitere Anmerkungen zu Günter Krings 1

von Ben Kaden Nach seinem Text "Darauf wird sich die Politik nicht... 04.11.2011 – 18:03

Kommentare zum so genannten Schultrojaner und dem Gesamtvertrag um § 53 UrhG 0

Glaubt man den Twitter-Trends, ist der so genannte #Schultrojaner neben Halloween... 02.11.2011 – 11:09

Der Bärendienst. Günter Krings desaströser Angriff 4

Aktuelles

- × Meldungen
- × Aus der Literatur (Besprechungen)
- × Aus der Rechtsprechung
- × Umfrage Erwartungen zum Urheberrecht - Ergebnisse
- × FAQ-OA/Zweitveröffentlichung
- × Schwerpunkt: Urheberrecht und Repositorien

Broschüre - Urheberrecht und Repositorien



Ergebnisse der Umfrage des Aktionsbündnisses zur Lage und den Perspektiven des Urheberrechts in Deutschland

Befragung der in Bildung und Wissenschaft Tätigen: Was erwarten Sie in Ihrer Arbeit in Bildung und Wissenschaft von den Regelungen im Urheberrecht?

Eine Initiative des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, durchgeführt vom „Urheberrecht und Wissenschaft e.V.“ in Zusammenarbeit mit Organisationen der „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“, mit dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. und der Union der Akademien der Wissenschaften.

„Breite Unterstützung für eine umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft“

Ergebnisse der Umfrage des Aktionsbündnisses zur Lage und den Perspektiven des Urheberrechts in Deutschland

Teilnehmer

über 2.500 Antworten
1.653 vollständig
ausgefüllte Fragebögen

859 Personen aus der **universitären Forschung**

729 Personen aus der **außeruniversitären öffentlich finanzierten
Forschung**

149 Personen aus der nicht öffentlich finanzierten
Industrieforschung

563 Personen aus **Bibliotheken, Museen, Archiven** usw.

346 **Lehrkräfte aus dem Bildungssektor** (Schulen, Hochschulen,
Weiterbildung)

163 **Schüler und Studierende**

92 Personen aus dem/r **Wissenschaftsmanagement/-infrastruktur**

120 Personen aus den Bereichen **Medien, Publizistik**

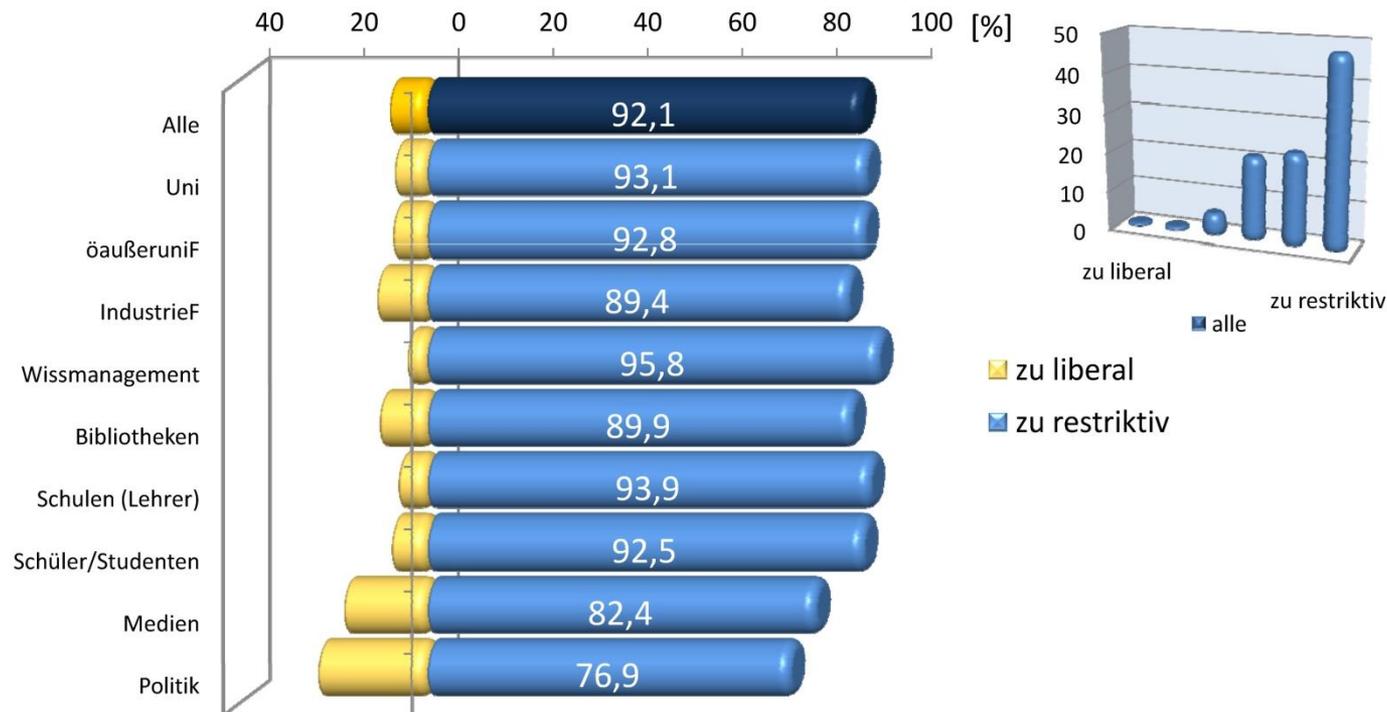
37 Personen aus der (Wissenschafts-) **Politik**

96 weitere, nicht näher spezifiziert

Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Halten Sie die im Gesetz vorgesehene Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) **für zu „liberal“** (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder **für zu restriktiv**? (Antwort über Sechskerskalierung)

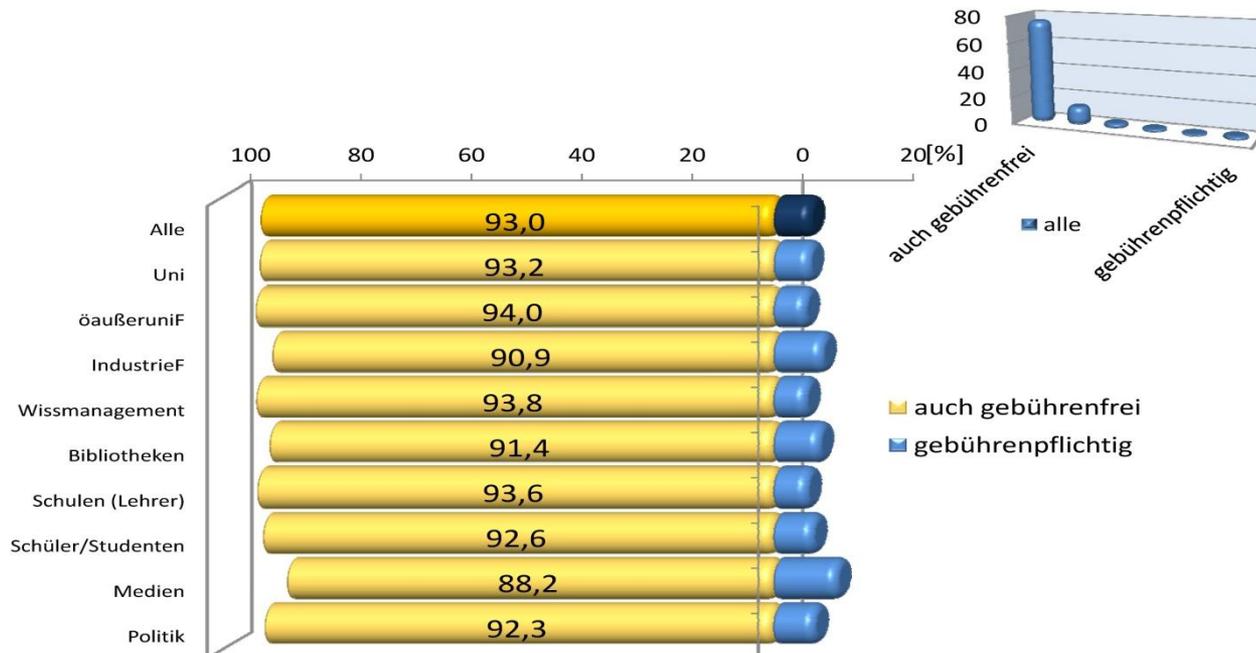
92% der Befragten sind der Ansicht, dass die Regelungen in § 52a UrhG zu restriktiv formuliert sind (48 – 23 – 21).



Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Sollte die **genehmigungsfreie** öffentliche Zugänglichmachung elektronischer Werke für nicht-kommerzielle Zwecke und für einen abgegrenzten Nutzerkreis in Bildung und Wissenschaft zusätzlich **(a) gebührenfrei** oder **(b) gebührenpflichtig** sein?

93% der Befragten sind der Meinung, dass urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern angesichts der in der Norm eng gefassten Nutzungsbedingungen auch gebührenfrei genutzt werden sollten (stärkste Zustimmung 70%).

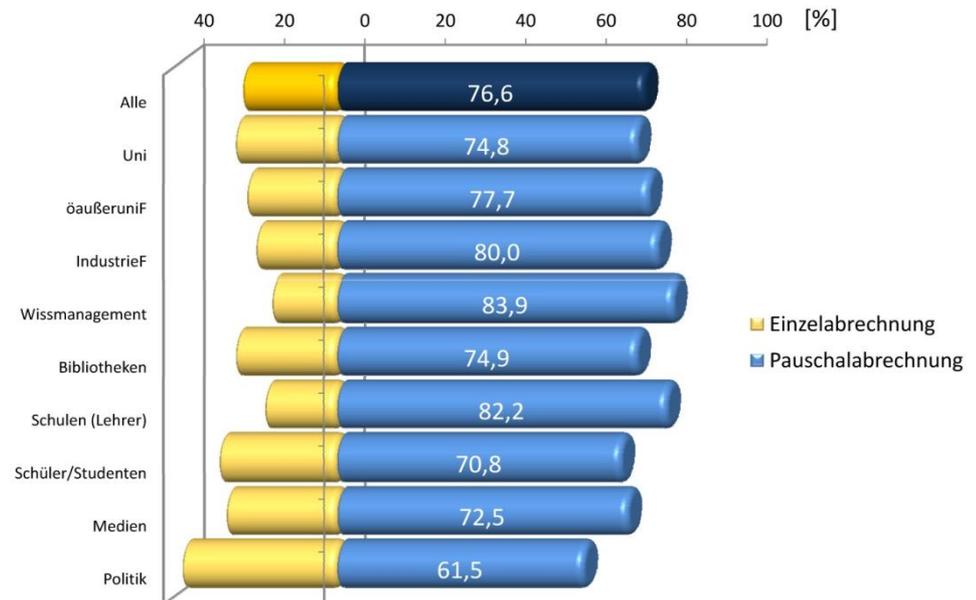


Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Unter denen, die Nutzungsentgelte **nicht ablehnen**, plädiert eine klare Mehrheit (84%) dafür, dass die **Träger der Institutionen (über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Entgelte übernehmen**.



Eine klare Mehrheit (77%) votiert zudem für die **pauschale Abrechnung der Vergütung** und damit gegen individuelle Abrechnungsverfahren. (84% Wissenschaftsmanagement – 62% Politik)



Einige weitere Ergebnisse der Umfrage im Überblick

Zu § 52b Über 90% der Personen aus Bildung und Wissenschaft finden § 52b UrhG zu restriktiv: Er behindert ihre Arbeit.

Zu § 53a UrhG: Eine große Mehrheit (fast 90%) ist mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden.

Zum Zweitverwertungsrecht: Ein Zweitverwertungsrecht für die nichtkommerzielle Nutzung fordern 93% aller Befragten.

Zur Frage der freien Verfügbarkeit des öffentlich geförderten Wissens: Diese Frage wird mit großer Mehrheit (92%) quer durch alle Akteursgruppen bejaht.

Zu einem „Institutional Mandate“: Die große Mehrheit (80%) aller befragten Personen aus Wissenschaft und Bildung ist bereit, ein solches Mandat zu akzeptieren.

Allgemeine Wissenschaftsklausel

Was halten Sie angesichts dieser Situation für sinnvoller: sich weiter für Verbesserungen der bestehenden Schrankenregelungen einzusetzen – oder auf ein umfassendes Nutzungsprivileg für Bildungs- und Wissenschaftszwecke zu drängen, das eine weitergehende, genehmigungsfreie, aber entgeltliche Nutzung publizierten Wissens gestattet?

„**entgeltlich/ vergütungspflichtig**“ ist der Kompromiss in den entsprechenden Vorschlägen des Aktionsbündnisses, der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der KMK – auch des Copyright-Code des Wittem Projects Art, 5.2 und 5.3.

Angesichts der klaren Tendenz zugunsten einer auch vergütungsfreien Nutzung in den Antworten auf die Fragen nach § 52a und § 52b könnte man darüber nachdenken, ob der bisherige Kompromissvorschlag nicht entsprechend „vergütungsfrei“ „verschärft“ werden sollte.)

Allgemeine Wissenschaftsklausel

§ 45b Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

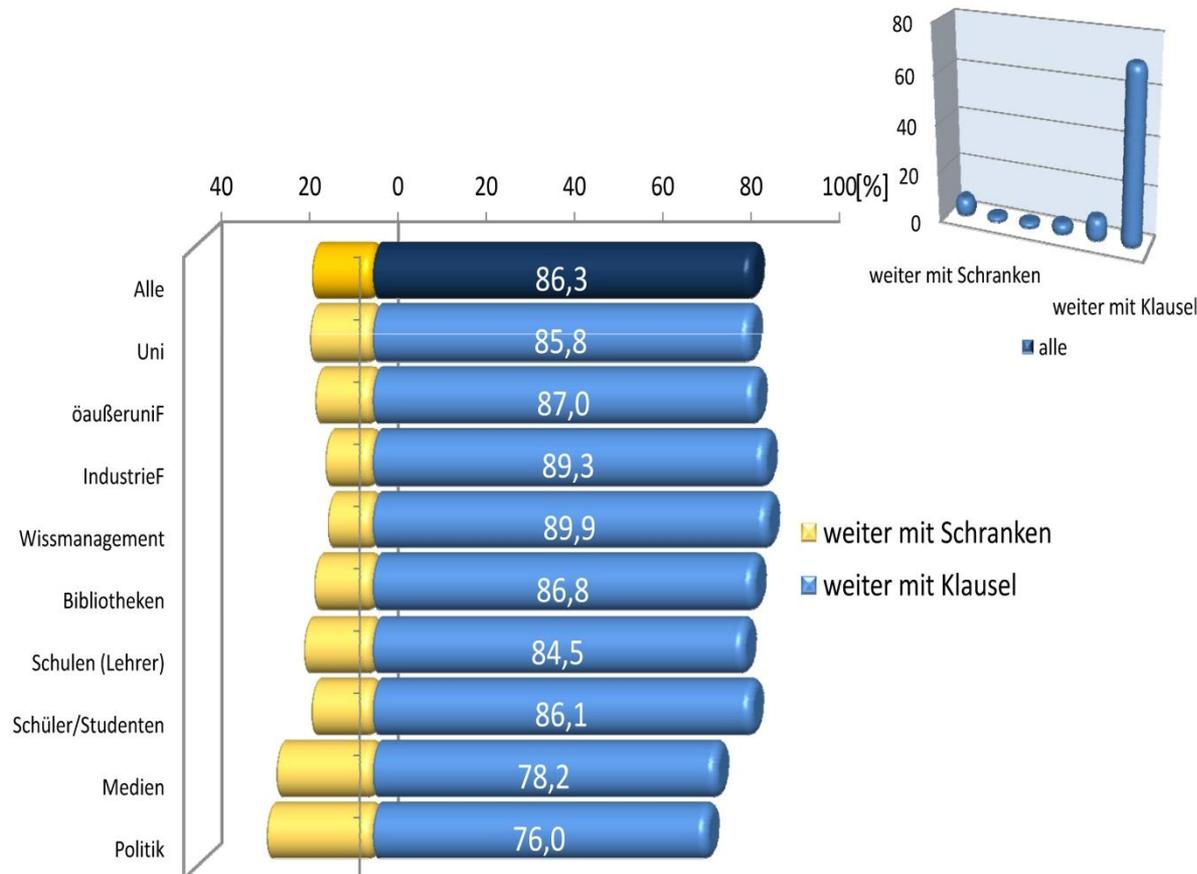
(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Das Aktionsbündnis sieht die hier vorgeschlagene Wissenschaftsklausel rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001.

Allgemeine Wissenschaftsklausel

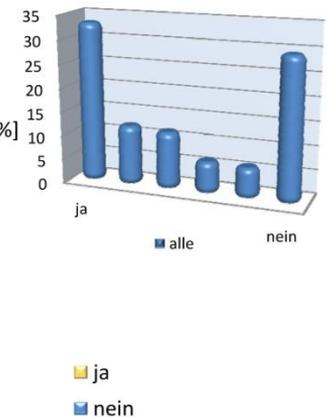
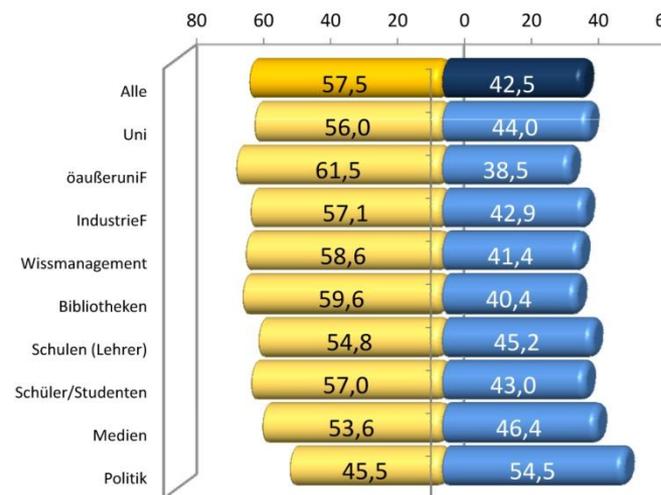
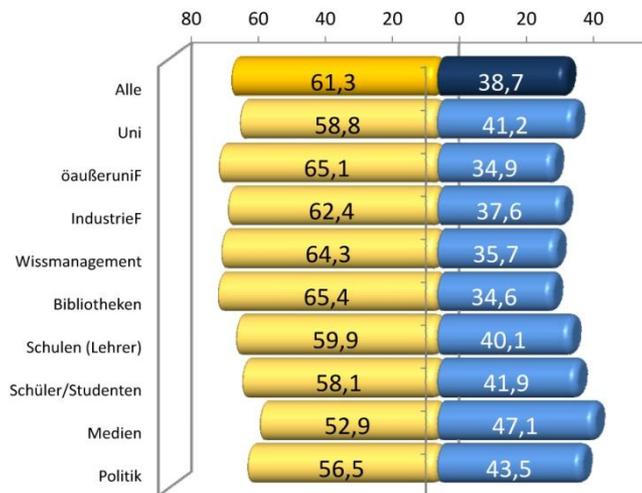
Quer durch alle Akteursgruppen waren 86,3% der Befragten der Ansicht, dass mit differenzierten Schrankenregelungen keine weiteren Verbesserungen für Bildung und Wissenschaft zu erwarten sind; sie halten ein umfassendes Nutzungsprivileg für erfolgsversprechender.



Allgemeine Wissenschaftsklausel – Copyright Code Wittem Project

Führende europäische Urheberrechtsexperten (Wittem Project) haben vorgeschlagen, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung bzw. für Zwecke der Ausbildung ohne jede weitere Einschränkung genehmigungsfrei, aber gegen Entgelt erlaubt sein soll. Stimmen sie dem zu?

Quer über alle Akteursgruppen stimmen 61,3% der Antwortenden der Aussage zu, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig sein sollen. (35,5 – 14,0 – 11,8) für Zwecke der Ausbildung 57,5% (33,3 – 12,4 – 11,9)



Politische Konsequenzen und Forderungen

- (1) Die Politik kann Bildung und Wissenschaft nicht länger **kleinteilige, unbrauchbare, an der alten analogen Welt orientierte Normen** zumuten.

- (2) Bei **§ 52a UrhG** ist es mit einer Aufhebung der bestehenden Befristung bis Ende 2012 nicht getan: Die derzeitigen Nutzungsbedingungen **verhindern einen großen Teil der wissenschaftlich und gesellschaftlich sinnvollen Nutzungen** und müssen grundlegend korrigiert werden.

- (3) Der Verweis auf seit 2001 geltende Vorgaben der **EU kann nicht länger akzeptiert** werden.

Politische Konsequenzen und Forderungen

- (4) Bei allen Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass in jeden Fall die **Nutzung publizierter Werke genehmigungsfrei** erfolgen darf.
- (5) Bleibt es bei einer **Vergütungsverpflichtung** (was von der Mehrheit der Befragten abgelehnt wird), müssen die Mittel dafür von den Trägern der Einrichtungen erbracht werden, sei es über die **Budgets der Bibliotheken** oder über **die Grundausrüstung der WissenschaftlerInnen und Lehrenden**.
- (6) Eine individuelle Abrechnung der Nutzung sollte grundsätzlich nicht erfolgen; **pauschale Lösungen haben hier eindeutig Vorrang**.
- (7) Zumindest das mit **öffentlichen Mitteln geförderte Wissen muss frei öffentlich** zugänglich gemacht werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien unter [einer CC-Lizenz](#) auf www.kuhlen.name

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Einige Abbildungen wurden Google Bild entnommen. Sie unterliegen nicht der hier angegebenen CC-Lizenz.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf exklusive
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.
Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.